

Ausrangierte Bahnschwellen -

Ist deren weitere Verwendung durch Privatpersonen oder Firmen verboten oder heute noch erlaubt?

Alte Bahnschwellen sind mit Kreosot (Teeröl) behandelte Hölzer. Wegen des krebserregenden Potentials der Teerölinhaltsstoffe besteht gemäß §17 Abs 8 Chemikalien-Verbotsverordnung (BGBl. II Nr. 477/2003 idgF) für alle vor dem 30.3.1999 mit Teeröl behandelte Hölzer ein weitgehendes (Weiter)Verwendungsverbot.

Anmerkung: Gleiches gilt auch für mit Kreosot behandelte Leitungsmasten oder Pfähle

Bei alten Bahnschwellen ist die frühere Behandlung mit Teeröl anzunehmen, weshalb seit Ende März 1999 auch jede Weitergabe an Privatpersonen keinesfalls erlaubt ist.

Eine Ausnahme vom (Weiter)Verwendungsverbot für vor dem 30.3.1999 behandeltes Holz besteht nur für den gewerblich-industriellen Gebrauch, sofern nicht auch für diesen Bereich bestimmte Arten der weiteren Verwendung ausdrücklich verboten wurden.

Verwendungsverbote für den gewerblich-industriellen Gebrauche bestehen für:

- den Einsatz innerhalb von Gebäuden (unabhängig davon, wofür das Gebäude dient)
- Verwendungen, wo das Zwischen- oder Enderzeugnis mit der für Mensch oder Tier bestimmten Nahrung in Berührung kommt oder dieses kontaminieren kann
- Verwendungen auf Spielplätzen oder anderen Orten im Freien die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen (zB Parkanlagen , in Gärten...), bei denen die Gefahr besteht, dass das Holz mit der Haut in Berührung kommt
- Verwendung für Spielzeuge, Spielgeräte, als Gartenmobiliar (Sitzbank, Picknicktisch ...)

Bei der Übergabe der gebrauchten Bahnschwellen an einen gewerblich-industriellen Nutzer ist diesem ein Informationsblatt mitzugeben, das ausdrücklich nochmals auf diese Verwendungsverbote hinweist.

Von einem gewerblich-industriellen Nutzer kann nur dann gesprochen werden, wenn dieser den gewerblichen Bestimmungen unterliegt. Alle anderen Personenkreise, wie insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, zählen zu den „Privatpersonen“ für die das allgemeine (Weiter)Verwendungsverbot gilt.

Anmerkung: Diese Ausführungen gelten nicht nur für gebrauchte Bahnschwellen, sondern auch für Leitungsmasten oder Pfähle etc., die mit Kreosot behandelt wurden.

Gebrauchte Bahnschwellen wurden früher verwendet für:

Anwendungsbereich	Verwendung als (Beispiele)
Garten- und Parkbereich	Stufen, Hangabstützung, Hochbeeteinfassung, Trittbereiche zwischen Beeten, Sitzbänke, Tische
Spielplätze und Freizeitanlagen (zB Schwimmbäder)	Stufen, Hangabstützung, zum Aufstellen eines alten Waggons
Landwirtschaft	Zaunpfosten auf Freilandgehegen und Reitplätzen, Hangabstützung, Lagerkojen, Bodenbefestigung
Heizmaterial	Brennholz

Alle diese Verwendungen sind unzulässig, da entweder ein Hautkontakt (und damit Schadstoffaufnahme) durch Personen und Tiere möglich ist, eine Schadstoffkontamination bei Gemüsepflanzen eintreten kann, Gefahren für den Boden eintreten können, die Luft mit Schadstoffen belastet wird oder die nachhaltige Nutzung von Wasser beeinträchtigt werden kann. Ganz zu schweigen von den Geruchsproblemen, die bei Sonneneinstrahlung entstehen können.

Was ist mit gebrauchten Bahnschwellen die nach dem 30.3.1999 (in Unkenntnis) weiterverwendet wurden?

§ 78 Abs 9 AWG 2002 bestimmt dazu:

- Bauten, Einbauten, Begrenzungen oder Ähnliches aus kreosothaltigen Abfällen, die vor dem In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2005 errichtet oder vorgenommen wurden, können belassen werden, sofern keine

mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, keine Gesundheitsgefährdung durch häufigen Hautkontakt oder keine unzumutbare Geruchsbelästigung gegeben ist. Eine Gesundheitsgefährdung durch häufigen Hautkontakt und eine unzumutbare Geruchsbelästigung ist jedenfalls bei der Verwendung von kreosothaltigen Abfällen

1. in Gebäuden oder
2. auf Spielplätzen oder an anderen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, gegeben.

Anmerkung: Die AWG –Novelle 2005 ist am 1.4.2006 in Kraft getreten.

In den erläuternden Bemerkungen für die Regierungsvorlage zur AWG-Novelle 2005 wird aber ausgeführt, dass eine Gesundheitsgefährdung jedenfalls in den Fällen anzunehmen ist, in denen die Verwendung derartiger Hölzer auch chemikalienrechtlich nicht mehr zulässig ist (siehe oben die absoluten Verbotsbereiche die auch für die gewerblich-industrielle Nutzung gelten).

Zur Abfalleigenschaft von kreosotbehandelten Hölzern (wie dies gebrauchte Bahnschwellen sind) hat der VwGH in einem Erkenntnis von 2011 sinngemäß Folgendes ausgesprochen: Ist die zulässige Weiterverwendbarkeit von beweglichen Sachen nicht mehr gegeben, liegt wegen dieser Unmöglichkeit die Abfalleigenschaft vor (arg.: EU-Abfallbegriff: „...sich entledigen muss“).

Nicht mehr in ursprünglicher Verwendung stehende gebrauchte Bahnschwellen gelten daher als gefährlicher Abfall (Abfallart: „teerimprägnierte Althölzer“, Schlüsselnummer: 17207) und sind einem befugten Abfallsammler oder –behandler zu übergeben. Der Übergeber dieser Abfälle hat sich unter edm.gv.at. kundig zu machen, ob der von ihm vorgesehene Übernehmer eine aufrechte Abfallsammler- oder –behandlererlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 besitzt. Ein Blick auf die Homepage des Übernehmers reicht hiezu nicht aus. Auch reicht nicht aus, wenn der in Aussicht genommene Übernehmer lediglich über eine gewerberechtliche Sammler- oder Behandlererlaubnis für Abfälle verfügt.

Sollten noch gebrauchte Bahnschwellen von Privatpersonen, in landwirtschaftlichen Betrieben oder in sonstigen Einrichtungen „auf Lager“ vorrätig gehalten werden, stellt dies eine unzulässige Lagerung von gefährlichen Abfällen dar. Daher sollte möglichst rasch eine Entsorgung durch eine befugten Abfallsammler oder -behandler in Auftrag gegeben werden. Denn es besteht auch die Gefahr, dass für die unzulässige Lagerung zusätzlich ein Altlastensanierungsbeitrag zu bezahlen ist.

Noch zwei weitere Hinweise:

Recyclingverbot

In Österreich besteht ein Recyclingverbot in der Holzwerkstoffindustrie für Altholz, das aufgrund einer chemischen Holzbehandlung gefahrenrelevante Eigenschaften (gemäß Abfallverzeichnisverordnung) aufweist. Damit ist zB. deren Verwendung zur Herstellung von Spanplatten gemäß § 7 Recyclingholzverordnung verboten.

Grenzüberschreitende Verbringung

Die grenzüberschreitende Verbringung von teerölimprägnierten Althölzern (gefährliche Abfälle) bedarf immer einer Notifikation und Bewilligung des BMLFUW (Lebensministerium). Ein Export in Nicht- OECD Staaten ist grundsätzlich verboten.

Einschlägige Rechtsvorschriften:

- Chemikalien-Verbotsverordnung, BGBl. II Nr. 477/2003 idgF
- REACH Verordnung der EU, Anhang XVII Zif 31,
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF
- Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idgF
- Recyclingholzverordnung, BGBl. II Nr. 160/2012
- EG-AbfallverbringungsVO Nr. 1013/2006 idgF

Dr. Bernhard Schneckenleithner
Referatsleiter Abfallwirtschaft und Umweltrecht

29. 1. 2014

Land Salzburg
Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe
Michael-Pacher-Str. 36, 5020 Salzburg